

Anlage zu 631

Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote (§ 46 Absatz 1 UVgO bzw. § 62 Abs. 2 VgV bzw. § 19 VOB/A). Es gilt deutsches Recht.

Eignungsnachweise sowie der Nachweis zum PQ-Verzeichnis sind von Bieter / Bietergemeinschaften vorzulegen.

Werden von den Bieter, die in die engere Wahl für die Auftragsvergabe gelangen, Nachunternehmer benannt, sind auch von diesen sämtliche aufgeführten Eignungsunterlagen vorzulegen - nicht, wenn der Hauptbieter einen Präqualifizierungsnachweis vorlegt. In besonderen Fällen behält sich die Vergabestelle die gesonderte Nachforderung vor. Die Nachunternehmer haben das Fbl. 124 LD vorzulegen. Bei präqualifizierten Nachunternehmern reicht der Nachweis zum PQ-Verzeichnis unter Angabe der PQ-Nummer.

Bitte reichen Sie die Referenzen anhand der „Anlage zu 124 LD“ ein. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre einzureichenden Referenzen mit der im Ausschreibungsgegenstand beschriebenen Leistung übereinstimmen! Dies ist auch von präqualifizierten Bieter zu beachten.

Bitte prüfen Sie, ob die der ausgeschriebenen Leistung entsprechend geforderten Referenzen im PQ-Verzeichnis enthalten sind. Ansonsten fügen Sie diese gesondert dem Angebot bei.

Nicht registrierte Bieter sind dazu verpflichtet, sich über Änderungen und Nachrichten im Verfahren selbst zu informieren.

Sollten keine Nachunternehmer oder Bietergemeinschaften vorgesehen werden, sind die Formblätter 233 / 234 entsprechend zu streichen / zu kennzeichnen und trotzdem mit dem Angebot einzureichen.